

Pflichten der Strafgefangenen zu erreichen;

d) *die psychologische Wirkung d?s Strafmoments auf die Strafgefangenen*, die man nicht vernachlässigen darf. Sie besteht darin, die Strafgefangenen sowohl von der Unvermeidlichkeit der Strafe als auch von ihrer Berechtigung und Gerechtigkeit zu überzeugen. Allerdings muß man auch einige ungünstige psychische Wirkungen beachten, wie Gefühle der Hoffnungs- und Perspektivlosigkeit, der Gleichgültigkeit, Passivität und Apathie, die die erzieherischen Anstrengungen beeinträchtigen und die durch geduldiges, vertrauensvolles Zusammenwirken mit den Strafgefangenen überwunden werden müssen;

e) *die allgemein vorbeugende Wirkung der Bestrafung*. Wenn auch nur knapp gestreift, wird im Lehrbuch die Erziehungsarbeit des Strafvollzugs sehr richtig im Gesamtrahmen der allgemein vorbeugenden Funktion der Strafe gesehen und in diesem Zusammenhang auf echte Widersprüche hingewiesen;

f) *die zeitliche Begrenzung der Besserung und Umerziehung durch die gerichtliche Bestimmung der Dauer der Freiheitsstrafe*. Die Verfasser stellen zutreffend fest, daß sich diese Frist in einigen Fällen vom individualpädagogischen Erfordernis her als zu lang (dann durch vorfristige bedingte Strafaussetzung oder ähnliche Maßnahmen korrigierbar), in anderen Fällen jedoch als zu kurz (und dann nicht korrigierbar) erweist (im letzteren Fall wird auf die Fortsetzung der besonderen Erziehung und Kontrolle nach der Haftentlassung verwiesen). Indessen scheint es mir prinzipiell bedenklich, die Frage der Dauer des Freiheitsentzugs primär von der individuellen Erziehungsbedürftigkeit her bestimmen zu wollen. Die Strafdauer (Strafhöhe) ist wesentlich von der Tatschwere abhängig und muß es — solange es sich um Strafe handelt — auch sein; die

Tat ist und bleibt Strafgrund. Lediglich nicht tatbezogene, „rein“ erzieherische Maßnahmen — wie Einweisung in einen Jugendwerkhof — werden durch die Erziehungsbedürftigkeit bzw. die Erziehungsergebnisse befristet. Allerdings empfiehlt sich hier keine Fristsetzung a priori, sondern eine (relativ) unbestimmte Unterbringung;

g) *die pädagogisch nachteilige Umgebung des Strafgefangenen in Gestalt der Konzentration dominant negativer Persönlichkeiten und ihr ungünstiger Einfluß*, was das Problem der Trennung bzw. Klassifizierung (Kategorien) der Strafgefangenen aufwirft. Dieser Fakt beeinträchtigt natürlich das durch Isolierung in der Strafanstalt unter a) erwähnte Bestreben, sie vor schädlichen Einflüssen zu bewahren. Damit hängt eng zusammen, daß

h) *die Besserung und Umerziehung in einem Kollektiv besonderen Typs*, eben vielfach nicht sehr positiver Kräfte, stattfindet, wodurch die Entwicklung eines positiven Kerns im Kollektiv und einer einheitlichen gesellschaftlichen Meinung erschwert wird (daher kann das Kollektiv der Strafgefangenen auch nicht die gleiche Stellung haben wie andere gesellschaftliche Kollektive);

i) *die geschlechtsmäßige Isolierung der Strafgefangenen*, die als unnatürlich ebenfalls der Erziehungsarbeit entgegenwirkt. Allerdings erscheint mir diese Problematik im Lehrbuch zu sehr auf die sexuelle Seite zugespitzt. An dieser Stelle (wie bei dem unter a) Gesagten) vermißt man ein Eingehen auf die Rolle der Familie und ihre möglichen positiven Einflüsse. Die geschlechtsmäßige Differenzierung ist wesentlich auch eine psychologische und sozialpsychologische Frage. Nicht zufällig zählt Makarenko zu einem normalen gesunden Kollektiv sowohl die altersmäßige als auch die geschlechtsmäßige Mischung (z. B. Familie, Arbeitskollektiv). Der durchaus positive erzieherische Einfluß